

RS OGH 2005/8/2 1Ob117/05w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2005

Norm

ABGB §364

ABGB §365

Rechtssatz

Befinden sich auf einer Liegenschaft mehrere Anlagen, die von verschiedenen Personen betrieben werden (hier: Kanalanlage und Stromversorgungsanlage), so stehen auch die Betreiber zueinander in einem Nachbarschaftsverhältnis. Beschädigt nun einer die Anlage des anderen, kommt eine nachbarrechtliche Haftung in Betracht. Schäden, die einem Dritten dadurch entstehen, dass der (unmittelbare) Schaden an der betroffenen Anlage fortwirkt, sind grundsätzlich vom Betreiber der (ersten) Anlage, von der das schadensstiftende Ereignis ausging, nicht zu ersetzen, zumal sonst der Kreis der potenziell Ersatzberechtigten in einer den Intentionen des Nachbarrechts nicht entsprechenden Weise über die Maßen ausgedehnt würde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 117/05w
Entscheidungstext OGH 02.08.2005 1 Ob 117/05w
Veröff: SZ 2005/108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120134

Dokumentnummer

JJR_20050802_OGH0002_0010OB00117_05W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at